

## Thesen

*zum Referat von Prof. Dr. Georg Nolte, München*

1. Rechtswissenschaftler sollten bei allem Beharren auf der eigenen Deutungskompetenz das kritische Potential der Kulturwissenschaften nutzen, um übermäßige Vereinfachungen zu vermeiden.
2. In der UNESCO-Erklärung zur kulturellen Vielfalt von 2001 ist der Begriff für unsere Zeit differenziert artikuliert worden, war damit aber noch nicht völkerrechtlich verfestigt.
3. Hinter dem Abschluß des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen stehen zwei zumindest konzeptionell trennbare Motive und Kräfte: die wirtschaftlichen Interessen der nationalen – privaten wie öffentlich-rechtlichen – audiovisuellen Kulturindustrien an Schutz vor amerikanischer Konkurrenz und kultur- und demokratiepolitische Gründe.
4. Das UNESCO-Übereinkommen räumt bestehenden anderen Verträgen zwar einen Geltungsvorrang, nicht aber einen Interpretationsvorrang ein.
5. Das UNESCO-Übereinkommen macht sich hinter einer allgemeinen und ausgeglichenen Terminologie tendenziell eine bestimmte Sicht von kultureller Vielfalt zu eigen.
6. Der im Bereich der Kultur so wichtige Gedanke, daß Vielfalt zur gegenseitigen Bereicherung der einzelnen Elemente eines Systems beiträgt, spielt bei der Biodiversität eine untergeordnete Rolle.
7. Übertragen auf kulturelle Vielfalt würden Ergebnisse der biologischen Forschung dazu führen, daß Kulturen als tendenziell impermeabel und nach dem Gewicht ihres Beitrages für ein wie auch immer zu definierendes Gesamtsystem zu bewerten wären. Dies würde der Gedanke der kulturellen Vielfalt tendenziell in sein Gegenteil verkehren.
8. Der völkerrechtliche Schutz der Biodiversität sollte nicht zur legitimatorischen Abstützung des Schutzes kultureller Vielfalt herangezogen werden.
9. Die UN-Charta schützt kulturelle Vielfalt im sozialen Zusammenleben durch das Zusammenspiel von Interventionsverbot und individuellen Menschenrechten. Der revitalisierte europäische Minderheitenschutz und der Gedanke der Multikulturalität fließen heute zusammen und stellen für manche diese Grundpfeiler des Völkerrechts in Frage.
10. Menschenrechte setzen kultureller Vielfalt insofern Grenzen, als sie universell gelten und nicht leicht unter Berufung auf „Kultur“ relativiert werden können. Allerdings wird die Frage, ob bzw. wieweit Menschenrechte kulturelle Besonderheiten berücksichtigen müssen, damit nicht endgültig beantwortet, sondern nur auf begrenzte Ebenen verschoben. Soweit Menschenrechte einzelnen Personen die Freiheit zur Entfaltung ihrer kulturellen Interessen geben, tragen sie entscheidend zur Entfaltung von kultureller Vielfalt bei.
11. In den Sinti und Roma-Fällen einerseits und im Refah-Fall andererseits hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die gegenwärtigen rechtlichen Möglichkeiten

und Grenzen einer Berücksichtigung des Begriffs der kulturellen Vielfalt beim Menschenrechtsschutz in Europa skizziert.

12. Die Standardsetzung bei Gruppenrechten auf der universellen Ebene ist von zwei widersprüchlichen Tendenzen gekennzeichnet.

13. Die Frage nach Wünschbarkeit und Zulässigkeit von Gruppenrechten und institutioneller Abbildung kollektiver Vielfalt sollte nicht ohne Berücksichtigung der Verfassungspraxis der Staaten beantwortet werden.

14. Es gibt zwei Grundmodelle, die sich in der Verfassungspraxis der Staaten in Hinblick auf Gruppenrechte und der institutionellen Abbildung kollektiver Vielfalt gegenüberstehen und die gleichzeitig zwei unterschiedliche Modelle von kultureller Vielfalt repräsentieren. Das mitteleuropäische Modell steht Gruppenrechten und der institutionellen Abbildung kollektiver Vielfalt relativ offen gegenüber. Das US-amerikanische Modell steht Gruppenrechten und der institutionellen Abbildung kollektiver Vielfalt demgegenüber reserviert gegenüber.

15. Multikulturalismus dürfte zwar für viele Staaten eine weise Politik sein, als Grundlage der verfassungsrechtlichen Identität eines Staates ist er allerdings eine verhältnismäßig neue Idee und ist in jüngerer Zeit sogar in einigen ihrer Ursprungsländer in Frage gestellt worden. Deshalb muß das politische Ermessen hier recht breit sein.

16. Internationale Menschenrechtsinstanzen werden sich häufig in einem Dilemma sehen, dem sie meist nur dann entgehen können, wenn sie einzelfallorientiert überprüfen, ob eine Politik oder eine Maßnahme jeweils bona fide gewählt und nichtdiskriminierend umgesetzt worden ist.

17. Staaten haben zwar grundsätzlich die Wahl, ob sie dem mitteleuropäischen oder dem US-amerikanischen Modell folgen oder in begründeten Fällen auch weitergehende Einschränkungen vornehmen. Diese Wahl müssen sie aber bona fide und nichtdiskriminierend ausüben.

18. Der Begriff der „kulturellen Vielfalt“ sollte nicht als Quelle für ganz bestimmte neue Regeln verwendet werden. Vielmehr kann er nur eine neue Sensibilität und eine ganzheitlichere Sichtweise bei der Auslegung existierender Regeln bringen.